Hans-Joachim Meier- Amtsleiter Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg a.D.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg



Wie wird ein Windpark genehmigt? – Rechte und Pflichten eines Investors"



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg



Amtsbereich: Hansestadt Rostock Landkreis Rostock





Aufgaben:

- Landwirtschaft/EU-Förderung
- Integrierte ländliche Entwicklung
- Naturschutz, Wasser und Boden
- Küsten und Hochwasserschutz
- Immissions- und Klimaschutz,
 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Inhalt

1. Immissionsschutzrecht

- 2. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Windenergieanlagen
- 3. Überwachung von Windenergieanlagen

1. Immissionsschutzrecht

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Deutsches Umweltrecht ist zersplittert und medienbezogen

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesimmissions- schutzgesetz (BlmSchG)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)



Zentraler Ansatz des Immissionsschutzrechtes ist die Reinhaltung der Luft

Atomgesetz (AtomG)

Konkretisierung des BlmSchG durch BlmSchV'en

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

1. Immissionsschutzrecht

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

- § 4 BlmSchG genehmigungsbedürftige Anlagen
- Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die [...] in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen [...] bedürfen einer Genehmigung.
 Festlegung, für welche Anlagen dies zutrifft, in der 4. BlmSchV
- § 6 BlmSchG Die Genehmigung ist zu erteilen wenn:



Gebundene Entscheidung

- Die Betreiberpflichten erfüllt sind und
- andere öffentlich-rechtliche Belange und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.
- § 5 BlmSchG Betreiberpflichten bei genehmigungsbedürftigen Anlagen
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren [...]
- Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren […]
- Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
- Energie sparsam und effizient verwenden

1. Immissionsschutzrecht

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

förmliches Verfahren nach § 10 BlmSchG i.V.m. 9. BlmSchV

mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens

Auslegung

Einwendungen

Erörterung

förmliches Verfahren = Anlagen mit Buchstabe G
Anlagen mit Buchstabe V + UVP-Verfahren

vereinfachtes Verfahren nach § 19 BlmSchG = Buchstabe V (4. BlmSchV, Anlage 1)

1. Immissionsschutzrecht – häufige Frage gleich am Anfang

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Wie lange dauert das Genehmigungsverfahren?

vereinfachtes Verfahren = 3 Monate (§10 Abs. 6a BlmSchG) förmliches Verfahren = 7 Monate

ABER:

- Vollständigkeit der Antragsunterlagen
- Verfahrensverzögerungen (z.B. gemeindliches Einvernehmen versagt)
- Komplexität, Neuartigkeit, Besonderheiten des Vorhabens
- wie erheblich sind Nachforderungen der Fachbehörden
- Echo in der Öffentlichkeit
- wie viele Genehmigungsverfahren laufen gleichzeitig beim StALU
- auch die beteiligten Fachbehörden haben nur begrenzt Ressourcen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Inhalt

1. Immissionsschutzrecht

- 2. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Windenergieanlagen
- 3. Überwachung von Windenergieanlagen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Anlage im Anhang der 4. BlmSchV genannt + länger als 12 Monate am gleichen Ort

abschließende Aufzählung der Anlagen in 10 Hauptgruppen, z.B.:

- 1. Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie
- 3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung
- 4. Chemische Erzeugnisse, ...
- 7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse
- 8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen
- 9. Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen
- 10. Sonstiges

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Auszug aus Anhang 1 der 4. BlmSchV

Betreiberabhängig (Anzahl beantragter Anlagen pro Betreiber)

	0/75/EU
a b c	d

1.6	Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	G	
1.6.2	weniger als 20 Windkraftanlagen;	v	
	2 - 1 - 1		

G... förmliches Genehmigungsverfahren

V... vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

UVPG = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Ermittlung, Beschreibung, Bewertung der <u>Auswirkungen des Vorhabens</u>
auf_Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter, sonstige Sachgüter sowie

Wechselwirkungen zwischen den genannten <u>Schutzgütern</u>

betreiberunabhängig (Anlagen in einer Windfarm, auch mehrerer Betreiber)

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.5	(weggefallen)		
1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	x	
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,		A
1.6.3	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;		S

X ... Vorhaben ist UVP-pflichtig

A ... allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3c S 1 UVPG)

S ... standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3c S 2 UVPG)

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Konzentrationseffekt nach § 13 BlmSchG

§ 13 Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen

mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Behördenbeteiligung

Rechtsgrundlagen: BlmSchG § 10 (5) in Verbi. mit § 11 der 9. BlmSchV

(UVPG § 5)

Landesämter:

LUNG MV (LA Umwelt, Naturschutz und Geologie) Immissionsschutz

Landkreis: Forst

Bauaufsicht LAGuS MV (LA Gesundheit und Soziales) Arbeitsschutz

Denkmalschutz

Naturschutz

Gewässerschutz

Brandschutz

Planungsamt

Straßenbau

Weitere:

Gemeinde(n) – gemeindliches Einvernehmen

Amt für Raumordnung und Landesplanung

Luftfahrtbehörden

WasserBodenVerbände

Betroffene

Auswirkungen von Windenergieanlagen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Flugsicherheit - Die WEA ... sind mit einer Steuerfunktion gemäß Punkt 22.1. der Antragsunterlagen auszurüsten, die eine Minderung der WEA Reflexionen gegenüber dem Radarsystem der Flugsicherung sicherstellt.

Eisabwurf - "Die WEA ist gegen Eisabwurf zu sichern. Die WEA sind mit den in Punkt 18 der Antragsunterlagen beschriebenen <u>Eiswarnsystemen</u> … auszurüsten. " Turbulenzen – "Zur <u>Gewährleistung</u> der eigenen <u>Standsicherheit</u> der geplanten WEA <u>ist</u> die beantragte <u>WEA</u> bei Windgeschwindigkeiten von 10,0 – 12,0 m/s sowie den Windrichtungssektoren ... abzuschalten."

einige Umweltwirkungen von Windenergieanlagen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Schattenwurf

Natur- und Artenschutz

Schall

(Beispiele aus GB)



Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen – Beispiel Schall

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Technische Anleitung (TA) Lärm - konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff "schädliche Umwelteinwirkungen" in Bezug auf Schallimmissionen Immissionsrichtwerte (IRW) für Immissionsorte (IO) nach Nr. 6.1 TA Lärm

	Tags	Nachts
Industriegebiete	70 dB (A)	70 dB (A)
Gewerbegebiete	65 dB (A)	50 dB (A)
Dorf- und Mischgebiete	60 dB (A)	45 dB (A)
Allgemeine Wohngebiete	55 dB (A)	40 dB (A)
Reine Wohngebiete	50 dB (A)	35 dB (A)
Kurgebiete	45 dB (A)	35 dB (A)

Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen – Beispiele Schall Mittle

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Die durch den Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten <u>WEA</u> verursachten Schallimmissionen (Zusatzbelastung) <u>dürfen</u> die in Tabelle 3 angegebenen <u>Schallimmissionswerte</u> an den entsprechenden Immissionsorten (in Punkt 6.3 der Antragsunterlagen dargestellt) 0,5 m vor geöffneten Fenstern am nächstgelegenen Wohngebäude <u>nicht überschreiten</u>.

Immissionsort (IO)	dB(A) nachts	dB(A) tags
IO 1	34	37
IO 2	38	40
IO 3	40	40

Der <u>von der WEA ausgehende maximal zulässige Emissionswert</u> wird auf einen Schallleistungspegel von L_{WA} = 106,9 dB(A) ... <u>festgesetzt</u>. Die WEA dürfen keine einzeltonhaltigen Geräusche verursachen.

Die WEA ..., ... und ... sind im Beurteilungszeitraum "nachts" im schallreduzierten Betrieb (1.750 kW Nennleistung) mit einem maximalen Schalleistungspegel von L_{WA} = 104,0 dB(A) ... zu betreiben. (Leistungsreduzierung Nacht)

2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen Beispiel Schattenwurf

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vor Inbetriebnahme der Anlage sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat ... darzulegen, durch welche ... Maßnahmen garantiert wird, dass ... unter Berücksichtigung der Vorbelastung an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten werden.

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme der WEA und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.



2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen Beispiel artenschutzfachlicher Auflagen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Heckenbrüterschutz:

Zum Schutz von Heckenbrütern sind Rodungs- und Schnittmaßnahmen an Gehölzstrukturen im Zeitraum zwischen dem 30.09. und 01.03. durchzuführen (gemäß Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Fledermausschutz:

Die WEA ... sind <u>täglich vom 10.05</u>. bis 30.09. für die Zeit von <u>1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang</u> bei Windgeschwindigkeiten von <u>< 6,5 m/s</u> in Gondelhöhe und <u>< 2 mm</u> Niederschlag <u>abzuschalten</u>. Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind <u>der Genehmigungsbehörde die Laufzeitprotokolle</u> jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres <u>vorzulegen</u>.

Monitoring:

Die Ergebnisse des Monitorings ... sind der zuständigen Artenschutzbehörde bis zum 01.12. jeden Jahres vorzulegen.

Ein Abschlussbericht mit Bewertung der Wirksamkeit der Vermeidungs- und CEF-Maßnahme für Rohrweihe und Kranich ist ... bis zum 01.12. des betreffenden Jahres einzureichen.



2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen Beispiel naturschutzfachlicher Auflagen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Punkt 9.3 der Genehmigungsunterlagen) genannten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen bezüglich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind einzuhalten. Die Erschließung hat entsprechend der am 02.06.2015 überprüften und von der UNB abgenommenen Absteckung der Baubereiche gem. Abnahme-Protokoll zu erfolgen.

Es sind in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode 7 Winter-Linden ... zu pflanzen.

Pflanzqualität: 3 x v. mit Ballen, Hochstamm, aus extra weitem Stand, Mindeststammumfang 16 - 18 cm in 1,00 m Höhe, Pflanzgrube 1 x 1 x 1 m, Tiefenlockerung zusätzlich 0,20 m, Dreibocksystem mit Verseilung zur Gewährleistung der Standsicherheit

Die Fertigstellung der Ausgleichspflanzung ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gemeindliches Einvernehmen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

gemeindliche Einvernehmen (gE) dient der Sicherstellung der Planungshoheit der Gemeinde (Art. 28 Grundgesetz)

Versagung gE muss begründet werden - hinreichend bestimmte (aber noch nicht abgeschlossenen) gemeindliche Planung steht entgegen (z.B. Wohngebiet)

rechtswidrig versagtes gE (z.B. aufgrund anderer als die Planungshoheit betreffenden Belange) muss die Genehmigungsbehörde ersetzen (§ 36 Abs. 2 BauGB, § 71 Abs. 1 LBauO M-V)

Gemeinde ist durch Genehmigungsbehörde vor dem Ersetzen des gE anzuhören (Gemeinde hat erneut Gelegenheit über das gE zu entscheiden (§ 71 Abs. 4 LBauO M-V)

äußert sich Gemeinde nicht fristgerecht, gilt das gE als erteilt (§ 36 Abs. 2 BauGB)

gE ist kein Instrument zur demokratisch gemeindlichen Willensbildung.



2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen Beispiel Ersetzen gemeindliches Einvernehmen

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Auszug aus Genehmigungsbescheid

"Die Gemeinde … darf gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB ihr Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden bauplanungsrechtlichen Gründen versagen.

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Begründung der Gemeinde nicht geeignet ist, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu versagen.

In der Folge soll entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 71 Abs. 1 LBauO M-V die zuständige Behörde ein versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Aufgrund der Einvernehmensversagung der Gemeinde ... erfolgte gemäß § 71 Abs. 4 LBauO M-V am 02.09.2014 die Anhörung zum <u>Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens</u>.

Durch den Schriftsatz vom 09.12.2014 sind von der Gemeinde im Rahmen der <u>Anhörung</u> keine neuen rechtlich relevanten Versagungsgründe vorgebracht worden, sodass das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 71 LBauO M-V ersetzt wird."

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Genehmigungsverfahren in der Praxis der StÄLU

Phase 1 Antragsunterlagen

- Vorgespräch StALU MM, Planer, Gutachter, Betreiber und ev. bereits Fachbehörden
- Einreichung der Antragsunterlagen (ein Exemplar) = Beginn des Verfahrens
- Plausibilitäts- / Vollständigkeitsprüfung aller Antragsunterlagen durch StÄLU
- ggf. Ergänzung oder Überarbeitung der Antragsunterlagen und erneute Prüfung durch StÄLU
- Beteiligung der Behörden, die in ihren Belangen berührt sein können (extra Folie)
- ggf. Beteiligung betroffener Dritter

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Genehmigungsverfahren in der Praxis der StÄLU

Phase 2 Prüfung Genehmigungsfähigkeit

- ggf. stellen Fachbehörden Nachforderungen an die Antragsunterlagen
- detaillierte Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange durch StÄLU
- Fachbehörden geben Stellungnahmen mit Aussage zur Genehmigungsfähigkeit und zu erforderlichen Nebenbestimmungen ab
- i.d.R. Abstimmungen StÄLU, Antragssteller, Fachbehörden, Gutachter

Phase 3 Genehmigung

- StALU MM erstellt Genehmigungsbescheid (GB) mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) und Hinweisen, sofern Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BlmSchG gegeben
- ggf. Versand GB an betroffene Dritte

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Inhalt

1. Immissionsschutzrecht

- 2. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Windenergieanlagen
- 3. Überwachung von Windenergieanlagen

3. Überwachung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

- Windenergieanlagen fallen nicht unter Anwendungsbereich der IED
- in MV Überwachung durch StÄLU alle 5 Jahre (Regelüberwachung)
- Anlassüberwachung:
 - keinen Anlass geben
- Fachbehörden überwachen eigene Belange eigenständig (keine Konzentrationswirkung wie im Genehmigungsverfahren mehr)

Auch das kommt vor

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Verwaltungsstreitverfahren

Datum:

19.05.2015

./. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

in der o.g. Verwaltungsstreitsache bedauere ich sehr und bitte gleichzeitig um Verständnis dafür, dass eine Entscheidung noch nicht getroffen werden konnte. Hintergrund ist die im Senat bestehende Belastungssituation u.a. durch terminierte Normenkontrollverfahren und eine Vielzahl vorläufiger Rechtsschutzverfahren, ferner die gleichzeitige Tätigkeit der Senatsmitglieder in anderen Senaten - zum Teil auf Grund bestehender Vakanzen - und an anderen Gerichten.

Eine Entscheidung ist nunmehr für die nächsten Wochen beabsichtigt.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

